



DEUTSCHER EISHOCKEY-BUND e.V. · Betzenweg 34 · D-81247 München

Tel: +49 (0) 89. 81 82 0
Fax: +49 (0) 89. 81 82 36
Mail: info@deb-online.de
Web: www.deb-online.de

Bayern LB
IBAN: DE15 7005 0000 0004 4800 83
BIC: BYLADEMMXXX

Postbank München
IBAN DE85700100800056415802
BIC PBNKDEFF

September 2017

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN SENIOREN

für den Spielbetrieb der
Oberliga Süd

in der

WETTKAMPF-SAISON 2017/2018

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

1.1 Durchführung: DEB e.V.
Betzenweg 34, 81247 München

1.1.1 Ligenleitung: Oliver Seeliger
Betzenweg 34, 81247 München

1.1.2 Schiedsrichtereinteilung: Gerhard Lichtnecker, DEB SR-Obmann
Betzenweg 34, 81247 München

1.2 Spielbestimmungen:

1.2.1 Der Senioren-Spielbetrieb der Oberliga Süd wird nach den Statuten und Ordnungen des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB), den Bestimmungen des Internationalen Eishockey Verbandes (IIHF) sowie dem offiziellen Regelbuch der IIHF 2014 – 2018 durchgeführt.

1.2.2 Diese Durchführungsbestimmungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Erlass der Durchführungsbestimmungen 2018/2019 - mit der Maßgabe, dass die Daten analog fortzuschreiben sind -, sofern nicht vorher andere Entscheidungen getroffen worden sind.

1.2.3 Der Meisterschaftsspielbetrieb der Oberliga Süd umfasst die Haupt- und die Meisterrunde sowie die Aufstiegs-Playoffs zur Ermittlung des Aufsteigers zur DEL2, für die gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

1.2.4 Die Altersklassen in der Wettkampf-Saison 2017/2018 sind wie folgt:

- Senioren 1996 und älter
- Junioren (U-21) 1997 - 1998
- DNL (U-20) 1998 (Over Age) - 2001

Gem. Art. 51 Ziff. 1 SpO können von der Altersklasse "DNL" Spieler aller Jahrgänge auch in der Altersklasse "Senioren" eingesetzt werden.

1.2.5 Förderlizenzen höchste LEV-Liga/Oberliga/DEL2/DEL:

Spieler, die gem. den Bestimmungen der IIHF für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und am 01.01.2017 oder später ihr 23. Lebensjahr vollenden (Saison 2017/2018 Jahrgang 1994), können zusätzlich zu ihrer Spielberechtigung für den Stammverein eine Förderlizenz für einen weiteren Verein/Club einer anderen Liga erhalten. Eine Förderlizenz kann während einer Saison innerhalb der Wechselfrist maximal einmal gewechselt werden (Beendigung und Neuausstellung einer Förderlizenz).

Nach dem **14.01.2018** (Abschluss der Hauptrunde) werden die Statistiken aller Spieler der Vereine auf den Plätzen 9-12 mit einer Förderlizenz für einen Oberliga-Club abgerufen. Förderlizenzspieler, die nach dem **14.01.2018** weniger als acht Meisterschaftsspiele für den Oberliga-Club absolviert haben, verlieren ihre Spielberechtigung für die im Anschluss für diese Vereine stattfindende BEV-Verzahnungsrunde und dürfen entsprechend in der jeweiligen Saison nicht mehr im Spielbetrieb der BEV-Verzahnungsrunde eingesetzt werden.

Nach dem **04.03.2018** (Abschluss der Meisterrunde) werden die Statistiken aller Spieler mit einer Förderlizenz für einen Oberliga-Club abgerufen. Förderlizenzspieler, die nach dem **04.03.2018** weniger als zehn Meisterschaftsspiele für den Oberliga-Club absolviert haben, verlieren ihre Spielberechtigung für die Oberliga und dürfen danach in der jeweiligen Saison nicht mehr im Oberliga-Spielbetrieb eingesetzt werden.

Spieler, die eine Förderlizenz vor oder während der Saison erhalten, behalten diesen Status bis zum Ende der Saison. Eine Statusänderung des Spielers, z.B. durch Kündigung der Förderlizenzvereinbarung, ist während der laufenden Saison nicht möglich.

Erhält ein Förderlizenzspieler in einem anderen Spielbetrieb als der Oberliga eine Strafe, welche eine Sperre des Spielers im jeweiligen Spielbetrieb nach sich zieht, so ist der Spieler automatisch auch für denselben Zeitraum im Oberliga-Meisterschaftsspielbetrieb gesperrt und darf nicht eingesetzt werden. Da eine Sperre von Förderlizenzspielern im elektronischen Spielberichtsprogramm nicht gewährleistet werden kann, ist jeder Club für den Einsatz/Nichteinsatz eines Spielers mit Förderlizenz selbst verantwortlich. Bei Nichtbeachtung dieser Regel bzw. einer dieser Regeln wird das Spiel gemäß Art. 24 Ziff. 5. SpO gegen den verfehlenden Verein gewertet.

1.2.6 Förderlizenzen DNL(2) / Oberliga:

Spieler mit einer Spielberechtigung für einen DNL oder DNL2 Club können eine Förderlizenz für einen Oberliga-Club erhalten, sofern die Seniorenmannschaft des DNL/DNL2 Clubs nicht bereits selber am Oberliga-Spielbetrieb teilnimmt und der Spieler gem. den Bestimmungen der IIHF für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt ist. Eine Förderlizenz kann während einer Saison innerhalb der Wechselfrist maximal einmal gewechselt werden (Beendigung und Neuausstellung einer Förderlizenz).

Förderlizenzen gem Ziff. 1.2.5 und 1.2.6 können nur bis zum Ende der Wechselfrist (31.01.2018) beantragt/ausgestellt werden. Die Gebühr für die Ausstellung einer Förderlizenz beträgt EUR 30,-- (DEB GO VII Ziff. 3).

1.3 **Besondere Bestimmungen:**

- 1.3.1 Nach den internationalen Transferbestimmungen müssen in- und ausländische Nationalspieler für internationale Meisterschaften sowie für Länderspiele in den von der IIHF vorgegebenen Freiräumen bei Anforderung freigestellt werden. Es wird auf Art. 8 und 34 DEB-SpO hingewiesen. Art. 34 DEB-SpO findet keine Anwendung bei Förderlizenzspielern
- 1.3.2 Punktwertung:
 Die Platzierung in den Meisterschaftsspielrunden erfolgt nach Punkten und Toren gemäß Art. 23 DEB-SpO:
 a) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet.
 b) Ein Sieg in der Verlängerung oder nach einem Penaltyschießen wird mit 2 Punkten, eine Niederlage mit 1 Punkt gewertet.
- 1.3.3 Punktgleichheit
 Es wird auf Art. 23 Ziff. 2 und 3 DEB-SpO hingewiesen
- 1.3.4 Spielwertungen:
 Es wird auf Art. 24 DEB-SpO hingewiesen.
- 1.3.5 Spielregeln:
 Grundlage ist die SpO des DEB sowie die offiziellen Regeln der IIHF 2014-2018.
- 1.3.6 Ergänzende Spielregeln:
 In den letzten 5 Spielminuten (ab Spielzeit 55.00 Minuten) und in der Verlängerung/ Penaltyschießen kann eine Vermessung - des Stocks oder anderer Ausrüstungsgegenstände - gem. IIHF-Regel 41, 42 und 147 nicht mehr beantragt werden.
- 1.3.7 Transferkartenpflichtige Spieler (Art. 60 DEB SpO):
 Die Anzahl der maximal einzusetzenden transferkartenpflichtigen Spieler wird gem. Art. 60 Ziff. 3 DEB-SpO auf **zwei** festgelegt. Ferner haben die teilnehmenden Vereine sich im Rahmen einer freiwilligen Selbstbeschränkung darauf verständigt, dass nur Torhüter mit deutscher Staatsangehörigkeit eingesetzt werden.
- 1.3.8 Spielberichtskontrolle:
 Zur Spielberichtskontrolle werden gem. Art. 52 und Art. 53 DEB-SpO die Spielerpässe am Spieltag den Schiedsrichtern vorgelegt.
 Erhält ein Spieler eine Matchstrafe, ist er ab sofort bis zur Entscheidung des Spielgerichts automatisch für sämtlichen Spielverkehr gesperrt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Hauptschiedsrichter berechtigt ist, alle vom offiziellen Regelbuch der IIHF 2014-2018 vorgesehenen Strafen vor, während und nach dem Spiel auszusprechen. Mit "vor" dem Spiel ist in Abstimmung mit dem DEB-Schiedsrichterausschuss der Zeitraum ab dem die Spieler zur Aufnahme der Begegnung das Eis betreten haben bis zum Eröffnungsbully und mit "nach" dem Spiel der Zeitraum von 30 Minuten ab der Schlusssirene gemeint. Bei Vorfällen außerhalb dieses Zeitraums hat der Hauptschiedsrichter einen Zusatzbericht an den DEB zu erstellen.
- 1.3.9 Die Wechselfrist endet gem. Art. 55 Ziff. 2 DEB SpO am **31.01.** der jeweiligen Saison.
- 1.3.10 Zahlungen zum Nachwuchsförderungsfonds (Art. 61 DEB-SpO):
 Es wird auf Art. 61 Ziff. 3 DEB-SpO hingewiesen.
- 1.3.11 Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb:
 Die Zulassung zum Spielbetrieb der Oberliga erfolgt im Rahmen eines vom DEB durchgeführten Zulassungsverfahrens. Die Frist, der seitens der Clubs einzureichenden Unterlagen und Nachweise, ist der 31.05.2018.

1.3.12 Zahlungstermine Verbandsabgaben:

Die Verbandsabgaben sind in sechs monatlichen Raten, ausgerichtet an den geplanten Zuschauereinnahmen, zu entrichten (Oktober – einschließlich März, jeweils am 01. des Monats). Die Endabrechnung (Differenz kalkulierte/tatsächliche Zuschauereinnahmen) folgt zeitnah nach Ausscheiden aus dem Spielbetrieb bzw. Ende der Saison.

1.3.13 Schiedsrichter-Betreuer

Jeder Club benennt für seine Heimspiele einen Schiedsrichter-Betreuer, der dem DEB vor Saisonbeginn namentlich zu melden ist.

1.3.14 Anzahl Spieler auf dem Spielbericht

Es wird auf IIHF-Regel 24 V. verwiesen (20 Feldspieler und 2 Torhüter)

1.3.15 Strafen gegen Trainer und/oder sonstiger Teamoffizieller

Es wird auf Art. 28 Ziff. 3. und 8. DEB-SpO verwiesen

1.4 Spieltermine:

1.4.1 Die Spieltermine werden vom Ligenleiter verbindlich festgelegt. Sie werden als Terminpläne veröffentlicht und sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen.

1.4.2 Spieltage für alle Senioren-Ligen sind grundsätzlich Freitage und Sonntage, sowie - falls erforderlich - andere Werktage. Ausnahmegenehmigungen durch den Ligenleiter sind möglich. Der Spielbeginn ist an Werktagen spätestens um 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen spätestens um 19.00 Uhr. Ausnahmegenehmigungen durch den Ligenleiter sind möglich.

1.4.3 Spielverlegungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des jeweiligen Spielgegners und schriftlicher Genehmigung des Ligenleiters vorgenommen werden. Sie werden nur genehmigt, wenn **beide** beteiligten Vereine zuvor den neuen Termin schriftlich bestätigt haben. Als Spielverlegung gilt auch eine Änderung des Spielbeginns an dem in den amtlichen Terminlisten aufgeführten Tag oder eine Änderung des Austragungsortes o.ä. Der Antragsteller einer Spielverlegung ist dafür verantwortlich, dass alle Formalitäten erfüllt werden. Auf Art. 38 DEB-SpO wird hingewiesen.

Im Ermessen des Ligenleiters liegt es, die Anfangszeiten des letzten Spieltages einer Runde für alle Paarungen oder einen Teil davon auf dieselbe Anspielzeit zu verlegen, wobei die Tabellensituation zu beachten ist.

1.5 Gleitender Auf- und Abstieg:

1.5.1 Der Aufstieg in die nächst höhere Spielklasse ist gleitend, d.h., dass bei einer notwendigen Auffüllung von Spielklassen mehr Mannschaften aufsteigen können, als in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist. Mannschaften, die - obwohl dafür qualifiziert - nicht an Aufstiegs-, Relegations- oder Qualifikationsrunden teilgenommen haben, kommen als zusätzliche Aufsteiger nicht in Betracht.

1.5.2 Der Abstieg in die nächst niedrigere Spielklasse ist gleitend, d.h. dass bei Absteigern aus einer ungeteilten Liga in eine geteilte Liga (die Folgen können sich auf weitere Ligen ausweiten) sowie bei Rückstufung gem. Art. 31 SpO und aufgrund der Ergebnisse des Zulassungsverfahrens mehr Mannschaften absteigen können bzw. weniger freie Plätze für die Teilnehmer von Qualifikationsrunden zur Verfügung stehen, als in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist.

1.6 Rangfolge bei gleitendem Auf- oder Abstieg:

1.6.1 Werden Auf- oder Abstieg durch Aufstiegs-, Relegations- oder Qualifikationsrunden ermittelt, gilt für zusätzliche Auf- oder Absteiger der Tabellenplatz in diesen Runden.

1.6.2 Nachrückerregelungen:

Nachrücker für einen Club der sich für die Teilnahme an den Playoffs zur DEL2 qualifiziert hat und an diesen, aus welchen Gründen auch immer, nicht teilnimmt:

- Kein Nachrücker, die bestplatzierte Mannschaft nach Abschluss der Oberliga-Nord Meisterrunde hat in der ersten Playoffrunde frei und qualifiziert sich direkt für das Playoff-Viertelfinale

Nachrücker für Mannschaften, die sich über die BEV Playoff-Meisterschaft für die Oberliga-Süd zur Folgesaison sportlich qualifiziert haben und an dieser, aus welchen Gründen auch immer, nicht teilnehmen:

- 1) Fünftplatzierter der BEV Playoff-Meisterschaft
- 2) Sechstplatzierter der BEV Playoff-Meisterschaft
- 3) Siebtplatzierter der BEV Playoff-Meisterschaft
- 4) Achtplatzierter der BEV Playoff-Meisterschaft

Weitere Nachrücker/Bewerber können vom DEB geprüft und in die Oberliga-Süd zur Saison 2018/2019 aufgenommen werden, sofern sie nicht aus dem Verbandsgebiet des BEV stammen und ihr zuständiger LEV/ausländischer Dachverband einer Aufnahme zustimmt.

- 1.6.3 Clubs, über deren Vermögen während der laufenden Saison oder vor Beginn der kommenden Saison das Insolvenzverfahren (Regelinsolvenz) eröffnet wird, scheiden mit Eröffnung dieses Insolvenzverfahrens (maßgebend ist der Tag des Amtsgerichtsbeschlusses) aus dem laufenden Spielbetrieb aus und können sich für die kommende Saison nur für einen Spielbetrieb des LEV/EHV, dem sie zugehörig sind, bewerben. Solche Clubs stehen als vorzeitiger Absteiger fest und werden in der Abschlusstabelle auf den letzten Tabellenplatz gesetzt. Den Clubs, bei denen durch das sofortige Ausscheiden Spiele entfallen, ist Schadensersatz zu leisten. Diese Regelung gilt ebenfalls für den Fall, dass ein an der Oberliga-Süd teilnehmender Verein sich bei der Abwicklung seines Senioren-Spielbetriebes einer Kooperation mit einem Dritten (z.B. einer Kapitalgesellschaft) bedient und dieser Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder für den von einem Gläubiger ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- 1.6.4 Clubs, die während der laufenden Saison einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen oder für die von einem Gläubiger ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, können an den Spielen der Aufstiegsplayoffs zur DEL2 nicht teilnehmen, sofern der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht vor Beendigung der jeweiligen aktuell gespielten Runde zurückgenommen wird und/oder das Insolvenzverfahren nicht fortgeführt wird, d.h. Erledigung ohne Eröffnungsbeschluss bzw. Nichteröffnungsbeschluss findet. Solche Clubs werden nach Abschluss der jeweiligen Runde auf den letzten Tabellenplatz gesetzt bzw. stehen als Verlierer/Ausscheider der jeweiligen Runde fest und den Clubs, bei denen durch das Ausscheiden Spiele entfallen, ist Schadensersatz zu leisten. Eine sportliche Qualifikation für die Oberliga-Süd zur Folgesaison besteht nicht mehr, d.h. diese Clubs können sich für die kommende Saison nur für einen Spielbetrieb des LEV/EHV, dem sie zugehörig sind, bewerben. Diese Regelung gilt ebenfalls für den Fall, dass ein an der Oberliga-Süd teilnehmender Verein sich bei der Abwicklung seines Senioren-Spielbetriebes einer Kooperation mit einem Dritten (z.B. einer Kapitalgesellschaft) bedient und dieser Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder für den von einem Gläubiger ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- 1.6.5 Clubs, die während der laufenden Saison eine geplante Insolvenz (Planinsolvenz) beantragen und im Rahmen dieses Antrages einen Vorschlag für ein Insolvenzplanverfahren (Insolvenzplan) vorlegen, können weiterhin am Spielbetrieb teilnehmen. Der Insolvenzplan ist der Ligenleitung vorzulegen. Die Teilnahmeberechtigung zum Spielbetrieb gilt bis zum Ende der laufenden Saison fort, sofern die Gläubiger des Clubs den Insolvenzplan annehmen und das zuständige Amtsgericht diesen rechtskräftig bestätigt. Entsprechende Clubs haben nicht das Recht an der Meisterrunde der Oberliga-Süd (bei Antrag vor dem 14.01.2018) sowie den Aufstiegs-Playoffs zur DEL2 (bei Antrag nach dem 14.01.2018) der jeweils laufenden Saison teilzunehmen. Sollte sich ein Club sportlich für die Teilnahme an der Meisterrunde qualifiziert haben, so wird er in der Abschlusstabelle auf den ersten nicht zur Teilnahme an der Meisterschaftsrunde berechtigenden Plätzen gesetzt, die dann vor ihm stehenden Clubs werden eine Position in der Tabelle hoch gesetzt, bis die entstandene Lücke geschlossen ist und der Club nimmt im weiteren Saisonverlauf an der Bayernliga-Verzahnungsrunde teil (Regelung gilt für den Fall eines entsprechenden Antrages vor dem 14.01.2018). Sollte sich ein Club sportlich für die Teilnahme an den Aufstiegs-Playoffs zur DEL2 qualifiziert haben, so ist er nicht berechtigt, an diesen teilzunehmen und wird in der Abschlusstabelle auf den achten Platz gesetzt. Die dann vor ihm stehenden Clubs werden eine Position in der Tabelle hoch gesetzt, bis die entstandene Lücke geschlossen ist und der bestplatzierte Club nach Abschluss der Oberliga-Nord Meisterrunde erhält in der ersten Playoff-Runde ein „Freilos“. Ferner ist der Club gegenüber dem bestplatzierten Club nach Abschluss der Oberliga-Nord Meisterrunde zum Schadensersatz

verpflichtet, die zuständige Institution kann diesen pauschal zwischen 10.000,- EUR und 20.000,- EUR festsetzen (Regelung gilt für den Fall eines entsprechenden Antrages nach dem 14.01.2018).

Entsprechende Clubs, bei denen eine Planinsolvenz läuft oder erfolgreich abgeschlossen worden ist, können sich in der Folgesaison wieder für die Teilnahme an der Oberliga-Süd bewerben, sofern sie die sportliche Qualifikation für diese erbracht haben.

Diese Regelung gilt ebenfalls für den Fall, dass ein an der Oberliga-Süd teilnehmender Verein sich bei der Abwicklung seines Senioren-Spielbetriebes einer Kooperation mit einem Dritten (z.B. einer Kapitalgesellschaft) bedient und dieser Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder für den von einem Gläubiger ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.

1.7 **Platzaufbau/Spielerbänke:**

1.7.1 Die Spielerbank der Gastmannschaft muss mit der der Heimmannschaft identisch sein. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Räumlichkeiten und Größenverhältnisse (laut IIHF-Regel 9 Sitzplätze für 16 Spieler und 8 Offizielle), der Qualität und der Sichtmöglichkeiten für Spieler und Offizielle sowie der Schutzvorrichtungen. Der Eingang von den Mannschaftsbänken zur Eisfläche muss in der neutralen Zone erfolgen.

1.7.2 Zur Absicherung der Stirn- und Längsseiten der Bande dürfen Spiele der Oberliga nur in Stadien ausgetragen werden, die einen entsprechenden Schutz gemäß Art. 5 Ziff. 1 DEB-SpO haben und ein überdachtes Stadion nachweisen können. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die jeweiligen Clubs/Hallenbetreiber eigenverantwortlich sind für das Einhalten der Verkehrssicherungspflichten und je nach Gestaltung der örtlichen Verhältnisse die Notwendigkeit von zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen (über die DIN 18036 Ziff. 4.3.6 hinausgehende) gegeben sein kann. Ausnahmeregelungen erfolgen nur mit Zustimmung des DEB. Sämtliche Haltepfosten müssen entsprechend abgepolstert sein.

1.7.3 Die blauen Drittelinien, die rote Mittellinie und die roten Torlinien müssen zumindest über die Sockelleisten an der Bande hochgezogen sein.

1.7.4 Abweichend von IIHF-Regel 13 kann die am unteren Rand der Bande angebrachte 15 bis 25 cm hohe Kickeiste statt in gelb auch in einer anderen hellen Farbe ausgeführt sein. Bei nächster Gelegenheit muss die Kickeiste in gelber Farbe installiert werden.

1.7.5 Spielerbänke sowie Zu- und Abgang von der Gästekabine zur Spielfläche müssen durch geeignete Maßnahmen abgesichert sein.

1.8 **Spieltore:**

Bei allen Spielen müssen Tore gem. IIHF-Regel 20 verwendet werden. Sog. Flatternetze sind nicht zulässig.

An den beiden Torpfosten muss jeweils ein Dorn von 3 cm Länge angebracht sein. Dasselbe gilt für die beiden hinteren Torbegrenzungsbögen. Für die Aufnahme dieser Dorne in der Eisfläche sind die entsprechenden Bohrungen vorzubereiten. Alternativ sind sog. Goal-Pegs (Gummibefestigungen) zulässig.

1.9 **Signale:**

Es ist sicherzustellen, dass die akustischen Signale, die das Ende eines Spieldrittels oder einer Verlängerung anzeigen, im Stadion auch dann deutlich hörbar sind, wenn ein durch Zuschauer verursachter hoher Geräuschpegel herrscht.

Die Auslösung der Signale erfolgt automatisch nach Ende des jeweiligen Spieldrittels bzw. nach Ende der Verlängerung über die Uhrenanlage. Ist eine automatische Anlage nicht vorhanden, muss sichergestellt sein, dass der Signalton ohne Verzögerung in der Sekunde nach Ablauf des Spieldrittels oder der Verlängerungszeit ausgelöst werden kann. Sogenannte Sirenen oder ähnliche Instrumente, die von der Betätigung bis zur Abgabe des Signals eine gewisse Vorlaufzeit haben, dürfen nicht verwendet werden.

Zur Klarstellung über die Spielzeit eines jeden Drittels wird darauf hingewiesen, dass diese Zeit bis einschließlich 0 Minuten und 1 Sekunde läuft. Sobald die Uhr 0 Minuten und 0 Sekunden anzeigt, ist die Spielzeit bereits beendet. Dies gilt für Verlängerungen analog.

Für alle Spiele muss die Zeit in den Dritteln rückwärts von 20 Min. auf 0 Min. laufen. Die Zeit für Strafen läuft ebenfalls rückwärts von den verhängten Minuten auf 0.

Die elektrische Stadionuhr muss mit mindestens zwei Strafzeit-Anzeigen pro Mannschaft versehen sein.

1.10 **Spielertrikot, Rücken- und Ärmelnummern der Spieler und Warmlauftrikot:**

1.10.1 Jede Mannschaft muss je einen Trikotsatz in dunkler und heller Farbe vorhalten. Das dunkle Spielertrikot ist bei Heimspielen, das helle bei Auswärtsspielen zu tragen. Bei mehrfarbigen Trikots muss die Grundfarbe mind. 70% betragen. Auf Art. 35 SpO wird ausdrücklich hingewiesen.

1.10.2. Jeder Spieler muss auf der Rückseite seines Trikots in einheitlichem Schriftzug eine Rückennummer sowie den Spielernamen haben. Weiterhin ist auf beiden Ärmeln eine mit der Rückennummer identische Nummer anzubringen. Die Rückennummer hat eine Höhe von 20-25 cm. Die Ärmelnummer hat eine Mindesthöhe von 8 cm.

Statt Ärmelnummern kann auch eine Nummer von gleicher Größe auf der rechten Brustseite angebracht werden.

Es sind Trikotnummern von 1 bis 99 zulässig.

Die für die einzelnen Spieler zu meldenden Rücken- und Ärmelnummern müssen während der gesamten Wettkampf-Saison beibehalten werden. Dies gilt auch, wenn Ausweichtrikots verwendet werden. Scheidet ein Spieler aus der Mannschaft aus, darf die freiwerdende Nummer während der laufenden Wettkampf-Saison nicht neu vergeben werden.

1.10.3 Werden zum Warmlaufen eigene Trikots benutzt, müssen diese den Spielernamen haben, nummeriert sein und jeder Spieler muss dieselbe Nummer tragen, die für ihn auf dem Spielbericht steht.

1.11 **Schutzausrüstung:**

1.11.1 Die internationalen Regeln schreiben für alle Spieler das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Dies gilt auch für den Gesichts- und Kopfschutz der Torhüter. Gem. IIHF-Regel 190 muss:

- jeder Torhüter einen Hockeyhelm mit Gesichtsmaske oder einen Kopfschutz für Hockeytorhüter mit Gesichtsmaske tragen. Die Gesichtsmaske für Torhüter muss so hergestellt sein, dass kein Puck durchdringen kann,
- die Gesichtsmaske für Torhüter der Altersklasse „U-18“ so hergestellt sein, dass weder ein Puck noch eine Stockschaufel durch die Öffnungen hindurch passen.
- Ein fest aufliegender Kinnschutz muss beim Tragen eines Helms mit dem Gitter verbunden sein.

Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen. Nicht zugelassen sind weiterhin Klarsichtmasken.

1.11.2 Alle Senioren-Spieler müssen Augenschutz (Halb-Visier) tragen.

Alle Spieler der Altersklasse „U-18“ (Saison 2017/2018 Jahrgang 2000 und jünger) müssen ein Gitter tragen, welches so konstruiert ist, dass es weder vom Puck noch vom Stockblatt durchdrungen werden kann. Zudem wird das Tragen eines Zahnschutzes allen Spielern empfohlen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regel 34 gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen.

In der Warmlaufphase vor dem Spiel und während des Spiels müssen alle Spieler ihre komplette Schutzausrüstung tragen.

1.11.3 Nachwuchsspieler der Altersklasse „U-18“ und jünger und Frauenspielerinnen müssen einen Halsschutz tragen.

1.11.4 Des Weiteren wird auf die zusätzlichen Bestimmungen gem. IIHF-Regelbuch hingewiesen. Sämtliche getragene Schutzausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden.

1.11.5 Der Trainer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dies ohne Aufforderung oder vor Spielbeginn zu kontrollieren. **Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass der Schiedsrichter im Falle einer irregulären Ausrüstung vom betreffenden Spieler/Torhüter verlangen kann, seine Ausrüstung zu korrigieren. In diesem**

Fall muss der Spieler oder Torhüter das Spielfeld verlassen und sein Team wird verwahrt. Für einen zweiten Verstoß durch irgend einen Spieler oder Torhüter der aus diesem Grund bereits verwahrten Teams, erhält der sich verfehlende Spieler eine Disziplinarstrafe (10 min.)

- 1.11.6 Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.
- 1.11.7 In allen Oberliga-Meisterschaftsspielen ist die Beanstandung und Vermessung von Ausrüstungsgegenständen der Torhüter gem. IIHF-Regel 187 (Handschuhe) und 193 (Beinschoner) nicht zulässig. Die Schiedsrichter nehmen keine Torhüterausrüstungs-Vermessungen vor. Auf die Maße für Torhüter-Ausrüstungsgegenstände wird nochmals hingewiesen (IIHF Regeln 187-195) - sog. "Pizzaplates" sind nicht zulässig. Vermessungen können stichprobenartig von einem DEB-Beauftragten oder von Schiedsrichter-Beobachtern nach den Spielen vorgenommen werden. Das Tragen bzw. die Benutzung nicht ordnungsgemäßer Torhüter-Ausrüstungsgegenstände zieht eine Spielwertung gemäß Art. 24 Ziff. 5. DEB-SpO gegen den verfehlenden Verein nach sich. Bei einer stichprobenartigen Kontrolle haben die Trainer die zu überprüfenden Torhüter aufzufordern, sich **nach dem Spiel auf direktem Wege** mit ihrer Ausrüstung der Kontrolle zu stellen.

1.12 Eintrittskarten/Zufahrt zum Stadion:

- 1.12.1 Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel **für Team-Offizielle** max. 6 Sitzplatzkarten mit VIP-Berechtigung ohne Entgelt zu.
- 1.12.2 Für ein Spiel eingeteilte Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bei Voranmeldung (spätestens 24 Std. vor Spielbeginn und namentlicher Meldung) zwei Sitzplatzkarten ohne Entgelt pro Schiedsrichter. Die Namen der Bezugspersonen sind durch die Schiedsrichter bekannt zu geben und die Karten dürfen nur durch diese (auf der Geschäftsstelle/an der Kasse) abgeholt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Sollte es zu Verfehlungen kommen, so ist der Schiedsrichterausschuss umgehend vom Club zu informieren.
- 1.12.3 Für ein Spiel eingeteilte Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bei Voranmeldung (spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn und namentlicher Meldung) zwei Sitzplatzkarten ohne Entgelt pro Person. Die Sitzplätze für Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende müssen in Höhe der Mittellinie liegen und **eine optimale Spielbeobachtung ermöglichen**. **Es wird darauf hingewiesen, dass bei Spielen der Oberliga-Aufstiegsplayoffs grundsätzlich von einer Beobachtung auszugehen und somit entsprechende Karten bereit zu halten sind!**
- 1.12.4 Mitglieder des DEB-Präsidiums, der DEB-Rechtsorgane sowie der Ligenleitung erhalten auf Wunsch bei Voranmeldung (spätestens 24 Std. vor Spielbeginn und namentlicher Meldung) zwei Sitzplatzkarten mit VIP-Berechtigung ohne Entgelt pro Person.
- 1.12.5 Schiedsrichter, die nicht zum Spiel eingeteilt sind sowie Schiedsrichter/-Schiedsrichterbeobachter mit einer Ehrenlizenz erhalten eine Eintrittskarte ohne Entgelt, wenn diese mindestens zwei Tage im Voraus bestellt wird. Bei Abholung ist der gültige SR-Ausweis/die Ehrenlizenz unaufgefordert vorzulegen. Es besteht kein Sitzplatz und VIP Anspruch sowie ebenfalls kein Anspruch auf eine Dauerkarte. Sollte dies gefordert werden, so ist der Schiedsrichterausschuss umgehend vom Club zu informieren.
- 1.12.6 Werden Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben, unterliegen diese dann nicht der Verbandsabgabepflicht, wenn die Anzahl 15 % der verkauften Eintrittskarten, höchstens jedoch 250 Eintrittskarten, nicht überschreitet. Freikarten gem. Ziff. 1.12.1 bis 1.12.5 werden hierbei nicht mitgezählt. Für Eintrittskarten, die die vorgegebene Anzahl überschreiten, sind die entsprechenden Verbandsabgaben abzuführen. Arbeitendes Personal erhält zusätzlich bis zu 60 Arbeitskarten ohne Entgelt.
- 1.12.7 **In dem Spielbericht ist die absolute Brutto-Zuschauerzahl einzutragen** (inkl. verkaufter Dauerkarten, sämtlicher Freikarten und sonstiger Besucher). Die Verantwortung für die Eintragung der korrekten Zuschauerzahl trägt der Heimverein, bei fehlender oder falscher

Zuschauerzahl wird -unbeschadet eines evtl. Sportrechtsverfahrens - eine Gebühr nach Gebührenordnung berechnet.

1.12.8 Es wird auf Art. 45 SpO hingewiesen.

1.12.9 Der Gastmannschaft und den eingeteilten Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichter-Beobachtern sowie Verbandsaufsichtführenden ist auf Anfrage ein Parkplatz in der Nähe des jeweiligen Stadions unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

1.13 **Training für Gastmannschaften:**

Gastmannschaften ist auf deren Wunsch gegen Bezahlung am Spieltag, am Tag vor dem Spiel und am Tag nach dem Spiel jeweils 1 Stunde Eis für ein Training zur Verfügung zu stellen, wenn dieses mindestens zwei Wochen vorher beantragt wurde.

1.14 **Offizielle Verkehrsmittel**

1.14.1 Flugzeug

1.14.2 Bahn

1.14.3 Bus mit Fahrtenschreiber

Des Weiteren wird auf Art. 36 DEB-SpO hingewiesen.

1.15 **Schadenersatzansprüche/Verspätung des Gegners:**

1.15.1 Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung des Ligenleiters zu einem Meisterschaftsspiel nicht an oder tritt eine Mannschaft nicht mit einer Mindeststärke von neun Feldspielern und einem Torwart an, so beträgt die pauschale Schadenersatzforderung gegen die nicht antretende Mannschaft EUR 7.500,--. Die Möglichkeit des anspruchsberechtigten Clubs auf Nachweis einer höheren Schadenssumme bleibt hiervon unberührt.

1.15.2 Bei Verspätung des Gegners ist eine Wartezeit von mindestens 45 Minuten ab offiziellem Spielbeginn einzuhalten, bevor der Tatbestand "Nichtantreten" gegeben ist. Es wird ausdrücklich auf Art. 36 Ziff. 3 DEB-SpO hingewiesen, demzufolge sind Reisen so zu planen, dass die Beteiligten unter normalen Umständen mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn an der Spielstätte eintreffen. Bei den Verkehrsmitteln gem. 1.14.1 und 1.14.2 gilt der offizielle Flug- bzw. Fahrplan, bei Verkehrsmitteln gem. 1.14.3 wird eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 65 km/h unterstellt. Kann der Nachweis dieser Reiseplanung nicht geführt werden, wird ein Verschulden für die Verspätung unwiderlegbar vermutet. Gegen Clubs, welche verspätet an der Spielstätte eintreffen, wird eine Strafe wie folgt verhängt:

EUR 250,-- bei Eintreffen später als 60 Min. vor offiziellem Spielbeginn

EUR 500,-- bei Eintreffen später als 30 Min. vor offiziellem Spielbeginn

EUR 750,-- bei Eintreffen nach offiziellem Spielbeginn

Wenn der Gegner telefonisch eine längere Verspätung anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint, soll das Spiel durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber treffen vorbehaltlich einer Verbandsentscheidung die Schiedsrichter. Bei erheblichen Verspätungen (Ankunft am Stadion nach offiziellem Spielbeginn) erfolgt der Spielbeginn 30 Minuten nach Ankunft des Gegners am Stadion.

1.16 **Spielberichte:**

Die schriftliche Mannschaftsaufstellung ist einheitlich über das elektronische Spielberichtsprogramm zu erfassen und den Schiedsrichtern als Ausdruck mit allen erforderlichen Unterschriften 1 Stunde vor Spielbeginn zur Kontrolle vorzulegen. Eventuell erforderliche Zusatzmeldungen werden ebenfalls im elektronischen Spielberichtsprogramm erfasst, ausgedruckt und den Schiedsrichtern sowie Mannschaftsführern zur Unterschrift vorgelegt.

Falsche Angaben auf den Spielberichten gehen zu Lasten der Vereine, auch wenn sie von den Schiedsrichtern nicht festgestellt werden.

Die gem. Art. 47 SpO vorzunehmenden Wettkampf-Formalitäten dürfen nicht von Minderjährigen ausgeführt werden.

Jeder Verein/Club hat eine Kostenbeteiligung am elektronischen Spielerfassungssystem in Höhe von 750,-- EUR an den DEB zu entrichten.

1.17 Ärztlicher Dienst:

1.17.1 Der Heimverein ist verpflichtet, von 40 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für beide Mannschaften einen Arzt oder alternativ zwei Sanitäter, von denen einer mindestens ein Notfallsanitäter, Rettungsassistent oder Rettungssanitäter sein muss, im Stadion zur Verfügung zu halten. Dieser muss auf Grund seiner Bekleidung, Armbinde o.ä. erkennbar sein. Auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler können den ärztlichen Dienst nicht übernehmen.

1.17.2 Entstehende Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereins. Durch Verletzung notwendig werdende Kosten des Transports oder der Behandlung außerhalb des Stadions gehen zu Lasten des Vereins, dem der verletzte Spieler angehört.

1.17.3 Die Schiedsrichter überzeugen sich vor jedem Spiel, ob die **Unterschrift** (die Eintragung des Namens in Blockbuchstaben ist nicht ausreichend) des Arztes / Sanitäters auf dem Formular "offizielle Mannschaftsaufstellung" geleistet ist. Ist dies nicht der Fall, wird das Spiel und das Warmlaufen nicht begonnen. Der Heimverein haftet dafür, dass die Unterschriftsleistung die persönliche Anwesenheit des Arztes / Sanitäters verbürgt.

Wird während des Spiels festgestellt, dass der Arzt / Sanitäter nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen.

Dem Heimverein wird in beiden Fällen die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten - ab 40 Minuten vor Spielbeginn bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtanwesenheit - einen Arzt / Sanitäter zu holen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig nicht durchgeführt bzw. abgebrochen.

Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in allen solchen Fällen zu fertigen, auch wenn der Arzt / Sanitäter in der geforderten Zeit eintrifft.

1.18 Ausweispflicht für Trainer:

Der Trainer hat vor Spielbeginn auf dem Formular "offizielle Mannschaftsaufstellung" mit Angabe seiner Lizenznummer zu unterschreiben.

Eine gültige Trainer Lizenz (mindestens B-Lizenz), eine gültige Gastlizenz oder eine entsprechende vom DEB ausgestellte Ausnahmegenehmigung ist gem. Art. 23 Ziff. 4.4 SpO den Schiedsrichtern vor jedem Spiel in Kopie zusammen mit den Spielerpässen (Spielerlizenzen) vorzulegen.

Kann dieses nicht vorgelegt werden, ist analog zur "Nichtvorlage von Spielerpässen" zu verfahren (Zusatzmeldung, Identitätskontrolle). Ziff. XII.3 GO wird entsprechend angewendet.

Auf Art. 20 Ziff. 4.4 DEB-SpO wird ausdrücklich hingewiesen.

1.19 Eisbereitung, Aufwärmen, Pausen:

1.19.1 Die bereitete Eisfläche muss mindestens 40 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spiels und in den Drittelpausen ist das Eis zu erneuern, wobei einfaches Abschieben nicht als Eiserneuerung gilt.

Die Mannschaften haben das Recht, sich spätestens ab 40 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 20 Minuten auf der Eisfläche aufzuwärmen. Die Heimmannschaft stellt der Gastmannschaft 25 Pucks dafür zur Verfügung.

Das Eis darf zum Warmlaufen erst betreten werden, nachdem der ärztliche Dienst gem. Ziff. 1.17.3 seine Anwesenheit durch Unterschrift auf dem Spielbericht bestätigt hat.

Die Schiedsrichter haben das Recht, die neutrale Zone des Spielfeldes für ihr eigenes Warmlaufen freizuhalten, wenn die Mannschaften ihnen nicht eine ausreichende Eisfläche belassen.

Die Warmlaufzeit kann wegen einer verspäteten Anreise des Gastclubs o.ä. einvernehmlich verkürzt oder verschoben werden. Auf jeden Fall muss sie für beide Mannschaften zeitgleich und in gleicher Länge durchgeführt werden.

1.19.2 Die Pausen zwischen den Spieldritteln betragen 15 Minuten. Der Hauptzeitnehmer ist verpflichtet, drei Minuten vor dem Drittelbeginn die Schiedsrichter und die Mannschaften auf das Eis zu rufen.

Nach den Pausen darf das Eis - außer für den direkten Weg von der Kabine auf die Spielerbank - nur von den Spielern betreten werden, die das Spieldrittel beginnen. Bei Verstößen ist eine kleine Bankstrafe wegen Spielverzögerung zu verhängen.

Die Schiedsrichter können den getrennten Zugang/Abgang der Mannschaften zu/von der Eisfläche anordnen.

1.20 Verlängerung / Penaltyschießen:

1.20.1 Enden Spiele nach der regulären Spielzeit von 3 x 20 Min. unentschieden, erfolgt eine Verlängerung von 5 Minuten (in Spielen der Playoffs von 20 Min.) **mit drei gegen drei Feldspielern (in Spielen der Playoffs mit fünf gegen fünf Feldspielern)**, jedoch nur solange, bis ein Tor erzielt wird. Die das Tor erzielende Mannschaft ist mit dem entsprechenden Ergebnis Sieger.

Zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und der Verlängerung wird in Spielen der Haupt- sowie der Meisterrunde keine Pause eingelegt, es werden keine Seiten gewechselt und das Spiel wird unverzüglich ohne Eisaufbereitung fortgesetzt. In allen Playoff-Spielen wird eine Pause eingelegt, das Eis wird aufbereitet, und die Seiten werden gewechselt.

1.20.2 Wird in der Verlängerung kein Tor erzielt, erfolgt unverzüglich, ohne Seitenwechsel und **ohne Eisbereitung (kein „trocken Abziehen“!)** ein Penaltyschießen gemäß den als Anlage beigefügten Bestimmungen.

1.21 Lautsprecherdurchsagen:

1.21.1 Wenn während eines Eishockey-Spiels von Zuschauern oder Sponsoren Prämien für Tore oder Beihilfen etc. ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spiels oder der Unterbrechungen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gemacht werden.

Werbedurchsagen dürfen nur in den Drittelpausen durchgeführt werden. Musikeinspielungen und Werbedurchsagen dürfen bei "TIME-OUT" nicht durchgeführt werden.

Alle anderen Durchsagen - insbesondere die Angaben der Schiedsrichter - müssen neutral, ohne Wertigkeit und ohne Provokation durchgeführt werden. Dies gilt auch für evtl. Musikeinspielungen.

Bei der namentlichen Vorstellung der Schiedsrichter vor Spielbeginn ist folgender Wortlaut zu übernehmen: "Für dieses Spiel wurden vom DEB eingeteilt: als HSR Herr X, als LSR die Herren Y und Z."

1.21.2 Videowürfel / Videowand

Das Abspielen von Wiederholungen auf dem Videowürfel bzw. auf der Videowand ist nur bei anerkannten Toren zulässig.

1.22 Play-Off-Runden:

1.22.1 Verschuldet eine Mannschaft oder ein Verein einen Spielabbruch in Playoff-Runden, so erfolgt die Wertung dieses Spiels für diese Mannschaft als verloren (gem. Art. 24 Ziff. 5. DEB-SpO) und der Spielgegner ist Sieger des abgebrochenen Spiels. Die Playoff-Runde/Serie wird jedoch fortgesetzt.

1.22.2 Der Sportgruß nach Spielende wird nur im jeweils letzten Spiel der Playoff-Runde geleistet.

1.23 Doping:

Es wird ausdrücklich auf Art. 62 DEB-SpO und die aktuell gültige Anti-Doping-Ordnung (Als ADO des DEB gilt der jeweils gültige Anti-Doping-Code der NADA – einsehbar unter: <http://www.nada-bonn.de>) - der Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen ist, hingewiesen. Ferner wird auf § 8 der DEB-Satzung sowie die DIS-Sport-Schiedsgerichtsordnung – einsehbar unter: <http://www.dis-arb.de/sport/default.htm> - die Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen ist, hingewiesen. Jeder Athlet/jede Athletin ist verpflichtet, sich selbständig mit Hilfe des angebotenen Informationsmaterials auf der NADA Homepage zu informieren.

1.24 Ergebnisdienst:

Durch den Einsatz des elektronischen Spielberichtssystems der Fa. Hockeydata entfallen sowohl die tel. Bekanntgabe der Drittelergebnisse als auch das Faxen des Spielberichts nach Spielende an Ergebnisdienst und Ligenverwaltung. Um die Übermittlung des Spielberichts per Email (Scan) an die Ligenleitung wird lediglich für den Fall gebeten, dass aufgrund technischer Probleme eine elektronische Übertragung des Spielberichts nicht zustande kommt.

Der Original-Spielbericht sowie eventuelle Zusatzmeldung(en) sind gem. Ziff. 2.3 von den Schiedsrichtern per Post an die DEB-Spielberichtsprüfstelle zu übermitteln.

1.25 Ehrungen:

Alle Ehrungen werden vom Ligenleiter gemeinsam mit Mitgliedern des DEB Präsidiums vorgenommen.

1.26 **Strafenregistrierung:**

Erhält ein Spieler während einer aktuell gespielten Runde die dritte Disziplinarstrafe, so ist er in dem darauf folgenden Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt. Das Gleiche gilt für die sechste, neunte usw. Disziplinarstrafe. Erhält ein Spieler in den Aufstiegs-Playoffs die zweite Disziplinarstrafe, so ist er in dem darauf folgenden Playoffspiel automatisch gesperrt. Das Gleiche gilt für die vierte, sechste, usw. Disziplinarstrafe.

Nach Abschluss der Haupt- und Meisterrunde werden alle vorgenannten, nicht verurteilten Strafen gelöscht, es sei denn, im letzten Spiel der Runde wird eine automatische Sperre erwirkt. Diese ist dann im ersten Spiel der nächsten Runde zu verbüßen.

Achtung: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Vereine, die sich nach Abschluss der Hauptrunde für die BEV-Verzahnungsrunde qualifizieren, den Regelungen des BEV unterliegen, welche in diesem Punkt ggfs. abweichend sind!

Ist ein Spieler gemäß Art.28 Ziff. 4.DEB-SpO für ein folgendes Meisterschaftsspiel gesperrt, ist er auch für alle Spiele in anderen Alters- und/oder Spielklassen an diesem Spieltag gesperrt. Da eine Sperre von Förderlizenzspielern im elektronischen Spielberichtsprogramm nicht gewährleistet werden kann, ist jeder Club für den Einsatz/Nichteinsatz eines Spielers mit Förderlizenz selbst verantwortlich.

1.27 **Filmaufnahmen**

Jeder Club ist verpflichtet, jedes seiner Heimspiele mit einer Kamera aufzunehmen und das Filmmaterial dem Gegner nach der Pressekonferenz und vor dessen Abfahrt zur Verfügung zu stellen. Das Gästeteam ist verpflichtet, dem Heimclub vor Beginn des Spiels einen USB-Stick mit ausreichender Speicherkapazität auszuhändigen.

1.28 **Starting-Six (Ablauf vor Spielbeginn):**

Die Spieler der „Starting Six“ beider Teams nehmen, **mit dem Helm in der Hand**, an ihrer blauen Linie Aufstellung. Die restlichen Spieler nehmen währenddessen auf den Spielerbänken Platz. Die Schiedsrichter halten sich im Schiedsrichterkreis auf.

Im Anschluss wird zuerst die Anfangsformation des Gast-Teams (zunächst 2 Verteidiger, dann 3 Stürmer, zum Schluss der Torwart) nacheinander durch den Stadionsprecher vorgestellt. Die Vorstellung hat neutral und ohne Provokation zu erfolgen – die Erwähnung von Strafzeiten, Sperrungen, etc. ist untersagt. In gleicher Weise folgt im Anschluss die Vorstellung des Heim-Teams.

Die Spieler behalten den Helm solange in der Hand und verbleiben in der Aufstellung an der blauen Linie, bis der Torwart des Heim-Teams vorgestellt worden ist.

Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in allen solchen Fällen zu fertigen, in denen der vorbezeichnete Ablauf nicht eingehalten wird.

2. **SCHIEDSRICHTER-BESTIMMUNGEN:**

2.1 **Allgemeines:**

Für alle Schiedsrichter gelten verbindlich die in Ziff. 1.2 genannten Bestimmungen. Auf Art. 7 SRO wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Schiedsrichter werden für alle Spiele von der gem. Ziff 1.1.2 zuständigen Person eingeteilt. Es wird das 3-Mann-System angewendet.

Wenn ein Spiel durch das Nichterscheinen eines HSR/LSR oder durch eine plötzlich auftretende Verletzung oder Krankheit im 2-Mann-System geleitet werden muss, ist in jedem Fall vor Spielbeginn das schriftliche Einverständnis der beiden Trainer oder Mannschaftsführer einzuholen und auf einer Zusatzmeldung zu dokumentieren.

Des Weiteren wird auf Art. 30 DEB-SpO verwiesen.

2.2 **Schiedsrichter-Gebühren:**

Die Höhe der Schiedsrichter-Gebühren wird gesondert in den Schiedsrichter Gebühren-/Durchführungsbestimmungen festgelegt.

2.3 **Spielberichte:**

Die Schiedsrichter haben darauf zu achten, dass vor Spielbeginn in der Startformation der Start-Torhüter auf dem Spielbericht gekennzeichnet ist. Das Original des Spielberichts, der "offiziellen

Für die Aufstiegsplayoffs zur DEL2 werden gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen.

5. Aufstieg in die Oberliga-Süd zur Saison 2018/2019:

Für einen sportlichen Aufstieg in die Oberliga-Süd zur Saison 2018/2019 qualifizieren sich:

- alle 4 Halbfinalteilnehmer der BEV Playoff-Meisterschaft
- der Meister der Regionalliga Südwest
- der Meister der Regionalliga Ost, sofern er sich aufgrund seiner geographischen Lage mehr für die Oberliga-Süd als für die Oberliga-Nord eignet.

Vereine, die in der Saison 2017/2018 bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der DEL, DEL2 oder Oberliga-Süd teilnehmen, kommen für einen Aufstieg in die Oberliga-Süd nicht in Frage. Gleiches gilt für sog. Stammvereine, deren Kooperationspartner (Kapitalgesellschaft) in der Saison 2017/2018 bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der DEL, DEL2 oder Oberliga-Süd teilnimmt.

6. Sanktionen:

Vereine, die sich aus den Spielbetrieben unterhalb der Oberliga-Süd für die Oberliga-Süd Saison 2018/2019 qualifiziert haben und aus welchen Gründen auch immer an dieser nicht teilnehmen, können in der Saison 2018/2019 für einen Aufstieg/Aufstiegsspiele gesperrt werden.

Vereine, die an der Oberliga-Süd Saison 2017/2018 teilnehmen, sich sportlich für die Folgesaison qualifizieren und an dieser, aus welchen Gründen auch immer, nicht teilnehmen, können ebenfalls in der Saison 2018/2019 für einen Aufstieg/Aufstiegsspiele gesperrt werden und der DEB kann eine Strafe bis zu EUR 15.000,-- festsetzen.

7. Absteiger aus der DEL2 in die Oberliga-Süd zur Saison 2018/2019:

Folgende Clubs der DEL2 gelten im Falle eines sportlichen Abstieges in der Saison 2017/2018 als sportlich für die Oberliga-Süd Saison 2018/2019 qualifiziert :

- Bietigheim Steelers
- Heilbronner Falken
- EHC Freiburg
- Ravensburg Towerstars
- Tölzer Löwen
- SC Riessersee
- ESV Kaufbeuren
- Eispiraten Crimmitschau
- EHC Bayreuth „die Tigers“

ENDE